

## **Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Hungerbachhölzchen" vom 04. März 1996**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl., S. 57), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des VorlThürNatG vom 10. Juni 1994 (GVBl., S. 630) und § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO (GVBl. 1993, S. 501), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde, zuletzt geändert durch die "Verordnung über die Änderung von Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale" vom 09. Juli 2001:

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die in den Gemarkungen Erfurt, Flur 4 und Marbach, Flur 4 liegenden Feldgehölze, Magerrasen, trockenen Bachläufe, Frischwiesen und angrenzenden Ackerflächen werden nördlich beginnend an der Gartenanlage Hungerbachhölzchen bis zu den Ackerflächen am Nordhang der Schwedenschanze in den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 5,5 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: in der Stadt Erfurt, Gemarkung Erfurt, Flur 4, die Flurstücke 10/1, 11/1(t), 79, 78(t), 12(t) und 80(t) sowie in der Gemarkung Marbach, Flur 4, das Flurstück 173/1(t).

(3) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und in der der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden Linie umrandet ist.

(4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. eine Biotop- und Landschaftsstruktur im westlichen Vorfeld der Stadt Erfurt, Kulturlandschaft darstellt, zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,

2. die im Gebiet vorhandenen nach § 18 des VorlThürNatG geschützten Biotope der Trockengebüsche und Kalkmagerrasen in ihrer natürlichen Form zu schützen und zu entwickeln,
3. das Feldgehölz in seinem Bestand zu sichern und durch geeignete Maßnahmen naturnah zu entwickeln und
4. das Gesamtgebiet mit seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Arten unter den Höheren Pflanzen, Käfern, Heuschrecken, Mollusken und Vögeln zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

Nach § 17 Abs. 3 VorlThürNatG sind die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl., S. 553) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. intensive Beweidung oder Mahd im Bereich der Magerrasen durchzuführen und eine Mahd/Beweidung vor dem 15. Juli durchzuführen,
9. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

10. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
11. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. Gehölze zu roden,
14. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
15. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
18. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Besitzer sowie deren Beauftragte,
19. zu reiten,
20. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen sowie Flugmodelle aller Art zu betreiben,
21. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde nach § 4, Nr. 3),
22. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
23. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
24. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen und
25. Privatgrundstücke abzuzäunen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen [Es sind nur § 3, Satz 5, 7, 9 (nur Pflanzenausbringung erlaubt), 11 (nur Dünger-, Pflanzenschutzmittel- und Insektizid-Ausbringung erlaubt), 14 (nur kurzzeitige Ablagerung von Sachen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung erlaubt) sowie 17 aufgehoben.],

2. die Beschilderung durch die Untere Naturschutzbehörde,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes und
4. alle zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3, Abs. 1 - 25 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten an die Stelle bisher geltender Rechtsverordnungen, einschließlich der einstweiligen Sicherstellung.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

### redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	6 (3)	geändert	Festl. OB 307/2001 09.07.2001	a) 09.07.2001 b) 27.07.2001 c) 01.01.2002

---